

19. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/113. Die Menschenrechtssituation in Kuba

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>357</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*feststellend*, daß Kuba Vertragspartei der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>358</sup> ist,

*sowie erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1996/69 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996<sup>359</sup>, in der die Kommission mit tiefer Dankbarkeit die vom Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Kuba unternommenen Anstrengungen gewürdigt und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>360</sup>,

in dieser Hinsicht *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Staatsangehöriger, insbesondere der Mitglieder des Concilio Cubano, einer Gruppe, welche die Aktivitäten von Dutzenden von Menschenrechtsgruppen koordiniert, die bestrebt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen;

*darin erinnernd*, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1996/69 zusammenzuarbeiten, und auch

wiederholt ihre Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba bekundet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Staatsangehörigen von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission<sup>361</sup> und in seinem Zwischenbericht<sup>360</sup> beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, indem sie unter anderem den politischen und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Land frei auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

### 51/114. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>362</sup>, den Interna-

<sup>357</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>358</sup> Resolution 39/76, Anlage.

<sup>359</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>360</sup> A/51/460, Anhang.

<sup>361</sup> E/CN.4/1996/60.

<sup>362</sup> Resolution 217 A (III).

tionalen Menschenrechtspakten<sup>363</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>364</sup> und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 50/200 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1050 (1996) vom 8. März 1996, 1078 (1996) vom 9. November 1996 und 1080 (1996) vom 15. November 1996 und von der Resolution 1996/76 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996<sup>365</sup>,

*tief besorgt* über die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach in Ruanda Völkermord und systematische und weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

*in der Erwägung*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden, und in dieser Hinsicht feststellend, daß am 1. September 1996 Rechtsvorschriften für die Strafverfolgung von Personen in Kraft getreten sind, die der Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden,

*besorgt* über die Auswirkungen, die die humanitäre Krise haben könnte, welche die Region zur Zeit durchmacht,

*mit Genugtuung* darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen vor kurzem nach Ruanda zurückgekehrt ist, und bekräftigend, daß die internationale Gemeinschaft bereit ist, der Regierung Ruandas bei der Wiedereingliederung dieser Flüchtlinge behilflich zu sein,

*in Anerkennung* dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, sowie in Anerkennung dessen, daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für den Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

*mit Genugtuung* über die Beiträge, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Union zur Deckung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichtet haben,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, der Straffreiheit ein Ende zu setzen und den Prozeß der freiwilligen

und sicheren Rückkehr, der Wiederausiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern, wie in den 1995 in Nairobi, Bujumbura und Kairo und 1996 in Tunis und Aruscha geschlossenen Vereinbarungen bekräftigt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierungen der Region, sich in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft um die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingskrise zu bemühen,

*betonend*, daß ihr daran gelegen ist, daß die Vereinten Nationen der Regierung Ruandas weiterhin aktiv dabei behilflich sind, die freiwillige und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und die Wiedereingliederung der Rückkehrer zu erleichtern, die Aussöhnung zu fördern, ein Klima des Vertrauens und der Stabilität zu konsolidieren und die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau Ruandas zu fördern,

*in Bekräftigung* der Verbindung, die zwischen der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten und der Normalisierung der Verhältnisse in Ruanda besteht, und besorgt darüber, daß Einschüchterungen und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge, insbesondere seitens der ehemaligen ruandischen Behörden, Flüchtlinge an der Rückkehr an ihre Heimstätten hindern,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, insbesondere auch die Initiativen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Staaten in der Region und der internationalen Organisationen, und von neuem darauf hinweisend, wie dringend notwendig die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist, um die Probleme der Region umfassend anzugehen,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda<sup>366</sup> und den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission<sup>367</sup>;

## I

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es in Ruanda gekommen ist, sowie die grenzüberschreitende Gewalt in der Region;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren und von den Prioritäten

<sup>363</sup> Resolution 2200 A (XXII), Anlage.

<sup>364</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>365</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>366</sup> A/51/478, Anhang.

<sup>367</sup> A/51/657.

Kenntnis zu nehmen, welche die Regierung Ruandas in dieser Hinsicht festgelegt hat;

4. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen oder genehmigt haben oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden und daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzen muß, um die dafür Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen und internationalen Gerichten im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

## II

6. *ermutigt* die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zum Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas zu unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Regierung Ruandas eingegangenen Verpflichtungen, die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern;

7. *bittet* alle Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Regierung Ruandas weiterhin und verstärkt finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu beschleunigen, die diese unternimmt, um unter anderem das Gerichtswesen wiederherzustellen, die Aussöhnung durch die vor kurzem gegründete Kommission für nationale Aussöhnung sowie die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern, insbesondere durch die Regelung von Streitigkeiten in bezug auf Unterkünfte und Vermögensgegenstände;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebenen Menschenrechtssituation in Ruanda und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hin notwendig sind;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über Berichte der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach es bei Angriffen, die anscheinend von Milizen und aufständischen

Gegnern der Regierung Ruandas auf Überlebende und Zeugen des Völkermords verübt wurden, zur Tötung von Zivilpersonen gekommen ist, sowie über die Berichte der Feldmission, in denen es heißt, daß bei militärischen Sucheinsätzen der Ruandischen Patriotischen Armee Zivilpersonen getötet wurden;

10. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich weiterhin um die kontinuierliche Stärkung des Gerichtswesens, so auch seiner Unabhängigkeit, zu bemühen, und fordert sie insbesondere nachdrücklich auf, die Bearbeitung der Fälle von Inhaftierten rasch zum Abschluß zu bringen;

11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Berichten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, in denen es heißt, daß Staatsbeamte, die gesetzlich nicht dazu befugt sind, in verschiedenen Teilen des Landes nach wie vor Personen festnehmen oder inhaftieren, daß Personen sehr lange in Haft gehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden, und daß die akute Überbelegung der Gefängnisse die Sicherheit der Inhaftierten gefährdet;

12. *bittet* die Regierung Ruandas, sich weiterhin darum zu bemühen, ohne jedwede Diskriminierung alle Staatsbürger, die keine Völkermordhandlungen oder anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, in ihre Verwaltungs-, Gerichts-, Politik- und Sicherheitsstrukturen einzubeziehen;

13. *unterstreicht*, welche Bedeutung sie der Sicherheit aller Menschen in Ruanda, namentlich auch des Personals der Vereinten Nationen und des übrigen internationalen Personals, das in dem Land Dienst tut, beimißt;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um eine Lösung für die anhaltende humanitäre Krise zu finden, und fordert alle Parteien auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ehemaliger Flüchtlinge in Sicherheit und Würde sicherzustellen;

15. *beglückwünscht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen zu ihren Koordinierungsanstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte der Flüchtlinge in der Phase ihrer Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung zu gewährleisten, *und bestärkt* sie darin;

## III

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu schaffen, dessen Ziele in Resolution 50/200 beschrieben sind, und ersucht den Hohen Kommissar, auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit der Feldmission Bericht zu erstatten und mit dem Sonderberichterstatter

zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Auftrags behilflich zu sein;

17. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas gegenüber dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, und befürwortet die Einleitung eines Dialogs über Menschenrechtsfragen zwischen der Feldmission und den entsprechenden Behörden auf der Ebene der Gemeinde, der Präfektur und der zuständigen Ministerien, mit dem Ziel, das Klima des gegenseitigen Vertrauens weiter zu stärken und die Behörden in Ruanda in die Lage zu versetzen, auf die Erkenntnisse der Feldmission hin sofort Maßnahmen zu ergreifen;

18. *beglückwünscht* die Menschenrechtsbeauftragten und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ihrem Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda, erkennt an, daß eine starke Menschenrechtskomponente ein integrierender und unverzichtbarer Bestandteil der Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen auf die Situation in Ruanda ist, und ermutigt alle in Ruanda tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich eng mit der Feldmission abzustimmen;

19. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zur Aussöhnung und zur Schaffung von Vertrauen in dem Lande ist, empfiehlt die Verstärkung ihrer Präsenz in ganz Ruanda sowie die Zuweisung von ausreichenden Mitteln und ausreichender logistischer Unterstützung für diesen Zweck, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ausbildung von Menschenrechtsbeobachtern vor Ort und der Entsendung einer ausreichenden Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten, anerkennt außerdem die Notwendigkeit der Ausarbeitung technischer Hilfsprogramme und Beratender Dienste in Absprache mit der Regierung Ruandas, die letzterer sowie ruandischen Menschenrechtsorganisationen zugute kommen, und stellt insbesondere fest, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Kapazität der ruandischen Justiz verstärkt wird, und wie dringend notwendig dafür angemessene Ressourcen sind;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, auf den Appell des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzugehen, indem sie unverzüglich Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichten, und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/115. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>368</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakete<sup>369</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>370</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>371</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>372</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>373</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>374</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>375</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>376</sup>, die Resolutionen der Generalversammlung 48/143 vom 20. Dezember 1993, 49/205 vom 23. Dezember 1994 und 50/192 vom 22. Dezember 1993 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

*mit Genugtuung* über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>377</sup>, als einen ausschlaggebenden Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina,

*Kenntnis nehmend* von dem vorhergehenden Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

<sup>368</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>369</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>370</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>371</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>372</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>373</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>374</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>375</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>376</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>377</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.